

*Betreff:***Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)***Organisationseinheit:*Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport*Datum:*

26.11.2015

Beratungsfolge

Grünflächenausschuss (Vorberatung)	02.12.2015	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

*Sitzungstermin**Status***Beschluss:**

„Die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen.“

Sachverhalt:Ritueller Waschhaus inkl. Gebetsplatz

Seit der Inbetriebnahme des rituellen Waschhauses am 10.02.2015 bis zum 20.11.2015 hat es insgesamt nur drei rituelle Waschungen gegeben. Bei der Kalkulation der aktuellen Nutzungsgebühr in Höhe von 184,85 € war noch von 35 Waschungen pro Jahr ausgegangen worden.

Die Verwaltung hat inzwischen mehrere Gespräche mit Vertretern des Rates der Muslime sowie mehrerer muslimischer Gemeinden aus Braunschweig und der Region geführt. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass weder die muslimischen Gemeinden und im Regelfall auch nicht die Angehörigen der Verstorbenen nennenswerten Einfluss darauf nehmen können, wo die rituellen Totenwaschungen durchgeführt werden.

Der gesamte Bestattungsprozess bei verstorbenen Muslimas und Muslimen wird im Wesentlichen von zwei türkischen Bestattern, die in Hannover ansässig sind, gesteuert. Mit diesen beiden Bestattern hat der Fachbereich Stadtgrün und Sport am 17.11.2015 ein längeres Gespräch geführt. Die beiden Bestatter haben sehr deutlich gemacht, dass ihnen die bisherige Gebühr für die Nutzung des rituellen Waschhauses deutlich zu hoch ist. In der Regel wird von in Deutschland lebenden Muslimas und Muslimen eine jährliche Gebühr in einen sogenannten Sterbefonds eingezahlt. Es gibt in Deutschland mehrere solcher Sterbefonds, die von gemeinnützigen Gesellschaften mit Sitz in Köln getragen werden. Im Sterbefall übernimmt der Fonds alle Bestattungskosten bis zu einer Höhe von ca. 1.000 € ohne Überführung und ca. 1.500 € bei Überführung in das Geburts- bzw. Herkunftsland, wo immer noch die überwiegende Mehrzahl der verstorbenen Muslimas und Muslime bestattet wird. Es handelt sich um eine für deutsche Verhältnisse relativ geringe Summe, die für muslimische

Bestattungen aus diesen Fonds zur Verfügung gestellt wird. Zusätzliche Zahlungen aus dem Kreis der Angehörigen sind offensichtlich eher unüblich.

Die beiden Bestatter aus Hannover haben erklärt, dass sie aufgrund der sehr knapp kalkulierten Sterbefondssumme, aus der alle anfallenden Kosten bestritten werden müssen, neben eigenen Räumen in Hannover Räume in den Kliniken Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Peine für die rituelle Totenwaschung nutzen. In den städtischen Kliniken in Braunschweig darf seit der Inbetriebnahme des rituellen Waschhauses nicht mehr gewaschen werden. In den vorstehenden genannten Kliniken werden nach den Angaben der beiden Bestatter 40,00 € bis 50,00 € pro Waschung an Gebühren berechnet.

Im Gespräch mit der Verwaltung haben beide Bestatter signalisiert, dass sie zukünftig bereit wären, das rituelle Waschhaus zu nutzen, wenn die Nutzungsgebühr deutlich abgesenkt werden würde. Konsens bestand darüber, dass eine Gebühr von 70,00 € für die Bestatter noch akzeptabel wäre.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Gebühr für die Benutzung von rituellem Waschhaus und Gebetsplatz auf 70,00 € abzusenken. Eine realistische Alternative zu diesem Vorschlag sieht die Verwaltung aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht, wenn man vermeiden will, dass das rituelle Waschhaus weiterhin nicht genutzt wird. Denn damit wäre es als öffentliche Einrichtung de facto funktionslos und würde weiterhin keine nennenswerten Gebühreneinnahmen generieren.

Als Anlage 2 ist die entsprechende Gebührenkalkulation beigefügt. Ausgegangen wird nunmehr von 65 rituellen Waschungen pro Jahr. Der Kostendeckungsgrad würde bei Erreichen dieser Fallzahl bei rund 50 % liegen.

Benutzung Feierhalle I und Feierhalle II

Als Anlage 3 ist eine Übersicht der Entwicklung der Fallzahlen in den Feierhallen I, II und III für den Zeitraum 2008 bis 2015 beigefügt. Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass die Zahl der Trauerfeiern in diesem Zeitraum in der Feierhalle I um 77 % und in der Feierhalle II um 81 % zurückgegangen ist. In der Feierhalle III sind nach einer signifikanten Steigerung der Fallzahlen von 83 im Jahr 2008 auf 189 im Jahr 2012 inzwischen wieder deutliche Fallzahlrückgänge auf 87 Trauerfeiern im Jahr 2015 zu verzeichnen.

Die Feierhallen I und II sind sogenannte zentrale Feierhallen, die keinem Friedhof direkt zugeordnet sind. Die auf dem Stadtfriedhof befindliche Feierhalle III wird überwiegend für Trauerfeiern bzw. Aussegnungsfeiern im Rahmen von Beisetzungen, die auf diesem Friedhof stattfinden, genutzt.

Eine mögliche Erklärung für den beschriebenen Fallzahlrückgang könnte darin zu finden sein, dass neben den beiden kirchlichen Friedhofsträgern inzwischen fast alle Bestattungsunternehmen über eigene Räume für Trauerfeiern verfügen und hier eine erhebliche Konkurrenzsituation entstanden ist.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Feierhalle II, die gegenüber der von Ludwig Winter entworfenen fast 100 Jahre alten Feierhalle I hinsichtlich ihrer optischen Anmutung deutlich schlechter abschneidet, zum Ende des Jahres 2015 zu schließen. Die Feierhalle hatte im Jahr 2014 einen Kostendeckungsgrad von rund 34 %. Eine Schließung würde die kostenrechnende Einrichtung „Friedhofs- und Bestattungswesen“ finanziell um ca. 30.000,00 € pro Jahr (ohne Personalkosten) entlasten. Eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel legt diesen Vorschlag nahe.

Um die Feierhalle I auch für kleinere Trauergemeinden attraktiver zu gestalten schlägt die Verwaltung vor, im Jahr 2016 durch mobile Raumteiler eine angenehmere Atmosphäre zu schaffen.

Zusätzlich schlägt die Verwaltung vor, die Gebühr für die Feierhalle I auf das Gebührenniveau der Feierhalle III bzw. der Feierhallen auf den Ortsteilfriedhöfen (204,00 €) abzusenken. Als Anlage 4 ist die entsprechende Gebührenkalkulation beigefügt, die für das Jahr 2016, nachdem die Feierhalle II geschlossen wäre, von einer Fallzahlsteigerung auf 150 Trauerfeiern ausgeht. Der Kostendeckungsgrad der Feierhalle I würde bei dieser Fallzahl auf rund 47 % gegenüber rund 30 % im Jahr 2014 steigen und läge in etwa gleich hoch wie der kalkulierte Kostendeckungsgrad für das rituelle Waschhaus.

Rechtsmittel

Der bisherige § 7 wird gestrichen, da auf das Widerspruchsverfahren für Abgabenbescheide in Niedersachsen seit einigen Jahren verzichtet wird.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1: Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

Anlage 2: Gebührenkalkulation Waschhaus

Anlage 3: Fallzahlenentwicklung Feierhalle I bis III

Anlage 4: Gebührenkalkulation Feierhalle I

**Siebzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 06. August 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 18. August 2015, S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Der in § 2 Abs. 3 als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung genannte Gebührentarif wird wie folgt gefasst:

„5.3	Rituelles Waschhaus inkl. Gebetsplatz	70,00 €“
------	---------------------------------------	----------

2. Ziffer 5.5 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

„5.5	Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	204,00 €“
------	--	-----------

3. Die bisherige Ziffer 5.6 des Gebührentarifs wird gestrichen.

4. Der bisherige § 7 „Rechtsmittel“ wird gestrichen

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Gebührenkalkulation WaschhausBasisdaten:

Baukosten Gebäude:	103.062 €	90 Jahre Nutzungsdauer laut der Abschreibungstabelle für Niedersachsen
Herstellungskosten Gebetsplatz:	38.974 €	25 Jahre Nutzungsdauer laut der Abschreibungstabelle für Niedersachsen
Ausstattungsgegenstände:	5.300 €	18 Jahre Nutzungsdauer laut der Abschreibungstabelle für Niedersachsen

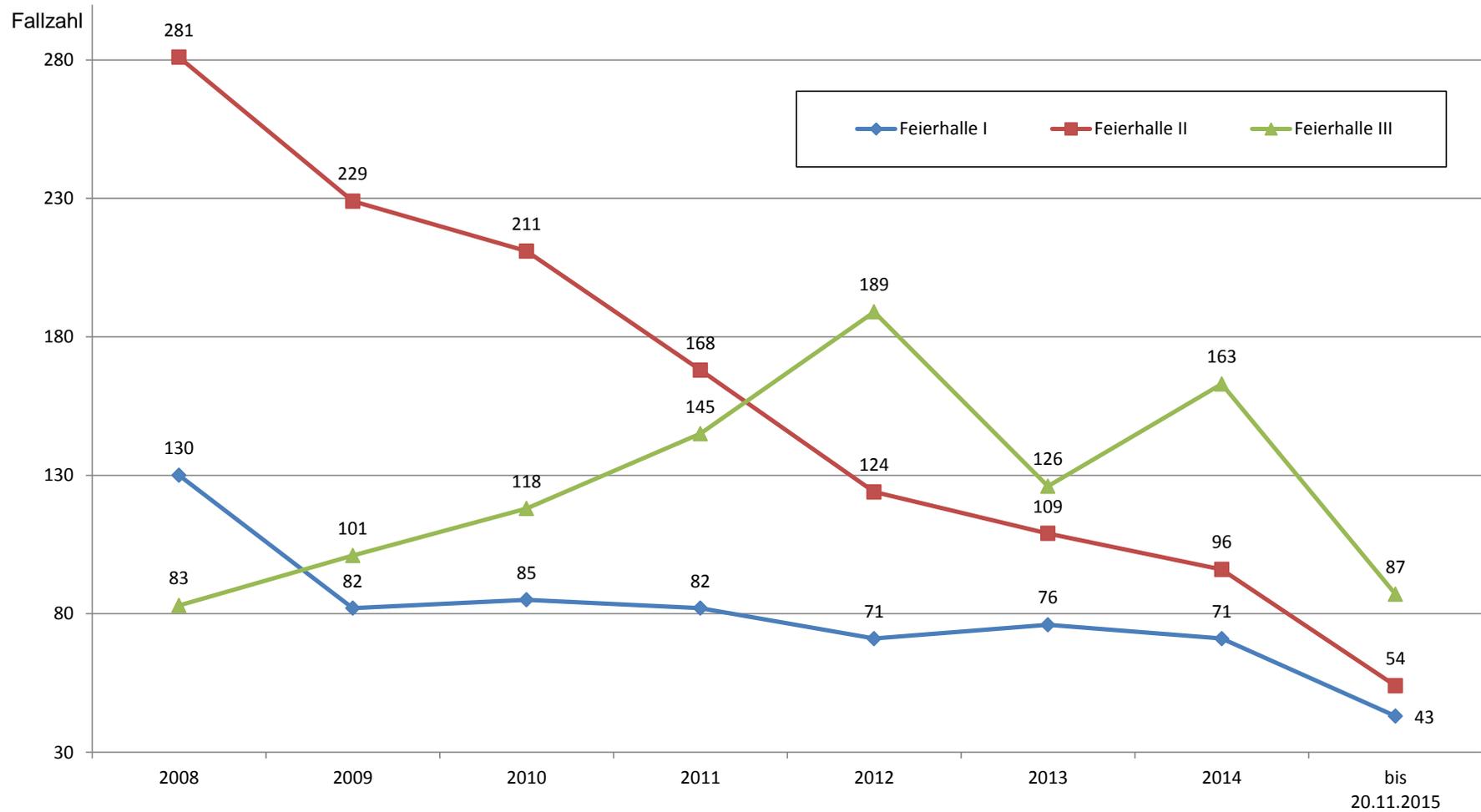
prognostizierte Fallzahlen

65 Waschungen pro Jahr

	jährliche Aufwendungen	Aufwendungen pro Fallzahl
<u>durchschnittlich jährliche Kapitalkosten für</u>		
das Gebäude	2.541,39 €	39,10 €
den Gebetsplatz	2.071,54 €	31,87 €
die Ausstattungsgegenstände	363,02 €	5,58 €
<u>Sachkosten</u>		
Reinigungskosten		35,00 €
Betriebskosten pro Jahr	500,00 €	7,69 €
Material und Kleinreparaturen durch Fremdfirmen	200,00 €	3,08 €
Service- und Steuerungsleistungen	95,00 €	1,46 €
<u>Personalkosten</u>		
1/2 Std. Verwaltungsmitarbeiter (A7)		15,86 €
Overheadaufwendungen		1,94 €
Gebühr bei einem Deckungsgrad von 100 %		141,58 €
Gebühr bei einem Deckungsgrad von 49,44 %		70,00 €

Fallzahlenentwicklung Feierhalle I bis III

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	bis 20.11.2015
Feierhalle I	130	82	85	82	71	76	71	43
Feierhalle II	281	229	211	168	124	109	96	54
Feierhalle III	83	101	118	145	189	126	163	87



Gebührenkalkulation Feierhalle I

Erträge und Aufwendungen	2013 Feierhalle I	2014 Feierhalle I	Prognose für 2016 Feierhalle I
öffentl.-Rechtl. Entgelte, außer f. Inv.	-20.520 €	-19.170 €	-30.600 €
Summe ordentliche Erträge	-20.520 €	-19.170 €	-30.600 €
Aufwendungen für aktives Personal	14.877 €	13.790 €	16.000 €
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	1.157 €	2.295 €	2.000 €
Kalkulatorische Kosten	27.876 €	26.231 €	24.600 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	21.032 €	19.296 €	19.300 €
Summe ordentliche Aufwendungen	64.942 €	61.611 €	61.900 €
Ordentliches Ergebnis	44.422 €	42.441 €	31.300 €
Außerordentliche Erträge	-1 €	0 €	0 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €
Jahresergebnis vor Leistungsverrechnung	44.422 €	42.441 €	31.300 €
Erträge aus interner Leistungsbeziehung	0 €	0 €	0 €
Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehung	3.805 €	3.059 €	3.000 €
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	3.805 €	3.059 €	3.000 €
Jahresergebnis	48.226 €	45.500 €	34.300 €
Kostendeckungsgrad in %	29,8%	29,6%	47,1%

Kennzahlen			
Fallzahl pro Leistung	76	71	150
Gebühr pro Feierhallennutzung	270 €	270 €	204 €